



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

Studienbüro Sozialwissenschaften

Informationsblatt zur Masterarbeit im Masterstudiengang Politikwissenschaft

Dieses Merkblatt soll häufig gestellte Fragen beantworten.
Verbindlich sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen!
Häufig sind die Vorgaben für alle Studiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften gleich.
Spezifische Vorgaben, die nur für den jeweiligen Studiengang gelten, sind hier grau hinterlegt.

[Stand: November 2019]

1. Vor der Anmeldung

Zulassungsvoraussetzungen

Für Studierende, die **zum WiSe 13/14 oder später zugelassen** wurden, setzt die Zulassung zur Masterarbeit nicht den Abschluss bestimmter Module oder das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus.

Für Studierende, die **zwischen dem WiSe 10/11 und dem WiSe 12/13 zugelassen** wurden, setzt die Zulassung zur Masterarbeit den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

- erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls
- Erwerb von 20 LP in den Hauptmodulen
- Erwerb von 15 LP im Wahlbereich

Vorgezogene Anmeldung

Wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen, kann eine vorgezogene Anmeldung zur Masterarbeit beantragt werden (vgl. FSB zu § 14 Abs. 2). Dies ist vor allem der Fall, wenn Prüfungen zwar schon abgelegt, aber noch nicht bewertet wurden und somit die erforderliche LP-Zahl oder der erforderliche Modulabschluss noch nicht erreicht wird.

Bitte fügen Sie in einem solchen Fall dem ausgefüllten Anmeldeformular zur Masterarbeit (siehe Punkt 2.) einen **formlosen Antrag** auf die „Vorgezogene Anmeldung zur Masterarbeit“ bei, d. h. ein selbstverfasstes Schreiben, in dem Sie darlegen, welche Zulassungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllt wurden und was die Gründe für die angestrebte vorgezogene Anmeldung sind.

Es ist kein Antrag notwendig, wenn Sie Ihre Arbeit nicht im 4. Fachsemester, sondern später schreiben!

Betreuer und Themenfindung

Vor der offiziellen Anmeldung der Masterarbeit muss die Betreuung und das Thema mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter besprochen werden.

Grundsätzlich gilt, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule (Privatdozentinnen und Privatdozenten, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen können (§ 64 HmbHG). **Erstgutachterin** bzw. Erstgutachter der Masterarbeit muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein. Eine Liste der möglichen Prüferinnen/Prüfer findet sich am Helpdesk oder unter www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service/service-fuer-studierende/abschlussarbeiten.html.

Die Zulassung anderer Betreuerinnen oder Betreuer – z. B. solche, die keine Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind, oder externe Lehrende, also Lehrende anderer Fächer der Universität Hamburg oder anderer Universitäten – kann durch einen entsprechenden **formlosen** (d. h. selbst geschriebenen) und **begründeten Antrag** an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs beantragt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Einzelfall nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer in Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn sich das Thema einer Abschlussarbeit auf den Lehrstoff ihrer Lehrveranstaltungen bzw. der dazugehörigen Module beschränkt.

Um ein geeignetes **Thema** zu finden, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Lehrende bzw. den Lehrenden oder vereinbaren Sie einen persönlichen Termin. Sprechen Sie schon frühzeitig mit

Lehrenden, z. B. den Betreuerinnen und Betreuern Ihrer Haus- und Projektarbeiten, über mögliche Themen. Vorteilhaft ist es, wenn Sie sich bereits vor der Kontaktaufnahme Gedanken über ein mögliches Thema Ihrer Abschlussarbeit gemacht und diese Überlegungen (in der Form einer Gliederung oder eines Exposés) kurz schriftlich zusammengefasst haben.

Für die **Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter** können Sie einen Vorschlag machen. Der Prüfungsausschussvorsitzende behält sich allerdings vor, eine andere Zweitgutachterin oder einen anderen Zweitgutachter einzusetzen, insbesondere wenn die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter bereits durch andere Gutachten stark ausgelastet ist.

(Anmerkung: Bitte kontaktieren Sie eine mögliche Zweitgutachterin oder einen möglichen Zweitgutachter erst, nachdem Sie sich mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema, Aufbau, Gliederung etc. der Arbeit geeinigt haben; manchmal empfehlen Ihnen die Erstgutachterinnen und Erstgutachter auch mögliche Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter. Die eigentliche Betreuung der Arbeit wird in der Regel nur von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter geleistet.)

Gruppenarbeit

Es ist möglich, die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit zu schreiben, sofern der einzelne Beitrag und die individuelle Prüfungsleistung deutlich unterscheidbar sind (vgl. § 14 Abs. 7 M.A.-PO). Dies muss mit dem Betreuern abgesprochen werden.

Anmeldung zum Abschlussmodul in STiNE

In STiNE sind keine Anmeldungen von Ihnen zur Abschlussarbeit oder zum Abschlussmodul notwendig. Dies erledigt das Prüfungsmanagement auf der Basis Ihres Anmeldeformulars.

Exmatrikulation und Urlaubssemester während der Masterarbeit

Sofern Sie Ihr Studium nach dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, müssen Sie bis zum Abschluss Ihres Studiums immatrikuliert sein, sprich: bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Prüfungen bewertet wurden und erfolgreich absolviert sind.

Für die Vorbereitung oder das Verfassen der Masterarbeit kann **kein Urlaubssemester** genommen werden.

2. Anmeldung der Masterarbeit

Anmeldezeitraum

Sie können den Termin, an dem die Bearbeitungszeit für Ihre Masterarbeit beginnen soll, **frei wählen**, indem Sie das Datum auf dem Anmeldeformular eintragen.

Sie müssen Ihre Masterarbeit anmelden, wenn alle anderen Module des M.A. Politikwissenschaft abgeschlossen sind, alle im Wahlbereich erforderlichen Leistungspunkte erworben sind und die Regelstudienzeit überschritten ist.

Der Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit (Einreichen des Anmeldebogens) muss vor dem Beginn der Bearbeitungszeit liegen. (D. h. spätestens muss die Anmeldung einen Tag vor dem Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen.)

Anmeldeformular

Die Anmeldung erfolgt über das offizielle **Anmeldeformular** des Studienbüros (am Helpdesk oder unter www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service/service-fuer-studierende/service-fuer-studierende-dateien/antrag-anmeldung-abschlussarbeit.pdf erhältlich), das im Studienbüro abgegeben werden muss.

Nachträgliche Titeländerungen

Das **Thema (= Titel)** der Masterarbeit wird auf dem Anmeldebogen vermerkt. Titeländerungen und damit Änderungen des Themas der Masterarbeit sind nach der Anmeldung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Eigenmächtige nachträgliche Änderungen, Ergänzungen (z. B. im Sinne von „Untertiteln“) und Ähnliches sind **nicht zulässig**. In Ausnahmefällen kann eine solche Änderung jedoch – mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers – durch einen formlosen, begründeten Antrag bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt werden.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt

- bei **Studienbeginn bis WiSe 2012/13 fünf Monate**
- bei **Studienbeginn ab WiSe 2013/14 26 Wochen bzw. 6 Monate.**

Diese Bearbeitungszeit gilt auch für Teilzeitstudierende!

Errechnung des Abgabedatums

Die Bearbeitungszeit beginnt an dem im Anmeldeformular eingetragenen Datum. Sie erhalten nach der Abgabe des Anmeldeformulars per Post eine schriftliche Bestätigung des Studienbüros über die erfolgte Anmeldung. Das Thema, die Gutachter und das **genaue, verbindliche Abgabedatum** finden Sie dann in STiNE unter „Meine Prüfungen“.

3. Das Verfassen der Masterarbeit

Rückgabe des Themas

Das Thema kann nur **einmal** und nur **innerhalb der ersten zwei Wochen** nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist (vgl. § 14 Abs. 5 M.A.-PO).

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungsdauer kann in begründeten Härtefällen verlängert werden, regelhaft bis zur Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit (d.h. 2 ½ Monate bei Studienbeginn bis WiSe 2012/13, 3 Monate bei Studienbeginn ab WiSe 2013/14). Hierfür muss der Antrag auf Fristverlängerung der Masterarbeit ausgefüllt und mit einem Beleg des Härtefalls im Studienbüro

Sozialwissenschaften eingereicht werden. Das Antragsformular finden Sie auf den Webseiten des Studienbüros unter

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service/service-fuer-studierende/service-fuer-studierende-dateien/antrag-fristverlaengerung-abschlussarbeit.pdf.

Bei Krankheit müssen Sie ein entsprechendes ärztliches Attest beilegen. In anderen Fällen müssen Sie den Grund Ihres Verlängerungsantrags ausführlich darlegen bzw. begründen und ggf. durch geeignete Belege nachweisen.

Anträge auf eine weitergehende Verlängerung der Bearbeitungszeit können nur in Fällen einer besonderen Härte, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, genehmigt werden. Über diese formlosen Verlängerungsanträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Antrag ist in jedem Fall **vor** Ablauf der Bearbeitungszeit mit dem entsprechenden Nachweis (z.B. ärztliches Attest) zu stellen. Das Studienbüro teilt dann den neuen Abgabetermin mit.

Umfang

Die Masterarbeit soll

- bei **Studienbeginn bis WiSe 2012/13** ungefähr 120 Seiten, also ca. 36.000 Wörter
- bei **Studienbeginn im WiSe 2013/14** ungefähr 70 bis 100 Seiten, also ca. 21.000 bis 30.000 Wörter
- bei **Studienbeginn ab WiSe 2014/15** ungefähr 60 bis 80 Seiten, also ca. 18.000 bis 24.000 Wörter

umfassen.

Nicht eingerechnet werden dabei Literaturverzeichnis, Anhänge usw. Abweichungen bzgl. des Umfangs sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

4. Formale Anforderungen

Layout und Zitierweise

Vorgaben zum Layout, Zitierweise, usw. macht die Betreuer bzw. der Betreuer. Bitte sprechen Sie mit ihr bzw. ihm rechtzeitig darüber. Sollte sie bzw. er keine besonderen Vorgaben machen, beachten Sie bitte den Reader des Studienbüros „Wissenschaftliches Arbeiten“, abrufbar unter www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service/service-fuer-studierende/service-fuer-studierende-dateien/reader-wiss-arbeiten.pdf.

Sprache

Die Sprache der Masterarbeit ist in der Regel deutsch oder englisch. Abweichungen bezüglich der Sprache sind mit den Prüferinnen bzw. Prüfern abzustimmen und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.

Titelblatt

Das Thema (= der Titel) auf dem Titelblatt muss **exakt dem Wortlaut auf dem Anmeldeformular** entsprechen. Sollte der Titel nachträglich durch den Prüfungsausschuss geändert worden sein, so muss genau dieser abgeänderte Titel vermerkt werden.

Auf dem Titelblatt muss zudem der Name, Matrikelnummer und Adresse des Verfassers sowie die Namen der Erst- und Zweitgutachter angegeben werden.

Eidesstattliche Versicherung

Als letzte Seite müssen Sie eine eidesstattliche Versicherung einfügen und mit Datum und Unterschrift bestätigen, am Besten in folgendem Wortlaut:

Versicherung an Eides statt:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe keine anderen als die im Literatur- bzw. Quellenverzeichnis angegebenen Hilfsmittel benutzt und mich keiner darüberhinausgehender Internetquellen bedient. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich habe die Arbeit zuvor nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht. Die eingereichte schriftliche Fassung entspricht jener auf dem beiliegenden elektronischen Speichermedium.“

5. Abgabe

Fristgerechte Abgabe

Die Masterarbeit muss **fristgerecht**, d.h. spätestens an dem Tag, der Ihnen bei Ihrer Anmeldung als Abgabedatum mitgeteilt wurde, entweder im Studienbüro Sozialwissenschaften (gegen Quittung) oder per Post (das Datum des Poststempels gilt als Abgabedatum) abgegeben werden. Sollte der Abgabetermin auf einen Tag fallen, an dem das Gebäude Allendeplatz 1 geschlossen ist, ist der Abgabetermin der unmittelbar folgende Werktag!

Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird als „nicht ausreichend“ bewertet (§ 16 Abs. 1 M.A.-PO).

Exemplare

Abgegeben werden müssen **drei ausgedruckte Exemplare mit Klebebindung**. Jedem Exemplar ist ein **beschrifteter Datenträger** beizulegen, auf dem die Arbeit in der vorgelegten Fassung gespeichert ist. Bei genehmigter **Gruppenarbeit** müssen **vier ausgedruckte Exemplare mit Klebebindung** abgegeben werden.

Der Datenträger (in der Regel eine CD-ROM) sollte in der Arbeit ausreichend befestigt sein (z. B. durch entsprechende Klebetaschen im Umschlag) und die Masterarbeit nach Möglichkeit im Microsoft Word- oder PDF-Format enthalten (vgl. § 14 Abs. 8 M.A.-PO).

6. Gutachten und Bewertung

Begutachtung

Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen (vgl. § 14 Abs. 10 M.A.-PO). Die Gutachten werden Ihnen durch das Studienbüro zugeschickt.

Bewertung

Die Endnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der durch die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 M.A.-PO.

Mündliche Prüfung

Für Studierende, die **bis einschließlich WiSe 12/13 zugelassen** wurden, gehört zum Abschlussmodul neben der Masterarbeit auch eine **45-minütige mündliche Prüfung** durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer (i. d. R. die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter). In dieser mündlichen Prüfung verteidigen Sie Ihre Masterarbeit.

Bitte vereinbaren Sie mit Ihren Gutachterinnen bzw. Gutachtern rechtzeitig einen Termin für die mündliche Prüfung.

Studierende, die **ab dem WiSe 13/14 zugelassen** wurden, müssen im Abschlussmodul **keine mündliche Prüfung** ablegen.

7. Wiederholung der Masterarbeit

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann **einmal** wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens **sechs Wochen** nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 11 M.A.-PO).

Für die Wiederholungsarbeit muss ein **neues Thema** mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vereinbart werden. Eine Überarbeitung der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit ist ausgeschlossen.

8. Zeugnis

Zeugnisantrag

Zusammen mit dem Gutachten erhalten Sie ein Formular mit dem Sie die Ausstellung Ihres Zeugnisses beantragen können. Sobald Ihr Zeugnis ausgefertigt und unterschrieben ist, werden Sie benachrichtigt und können es im Studienbüro abholen.

Exmatrikulation

Sie werden nicht automatisch exmatrikuliert. Sobald Sie aber Ihr Zeugnis erhalten haben, werden Sie im folgenden Semester keine Aufforderung zur weiteren Immatrikulation mehr bekommen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der M.A.-Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs (abrufbar unter: www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/studiengaenge/ma-politikwissenschaft.html).

Bei Fragen stehen Ihnen auch gerne die Helpdesk-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und die jeweilige Studienkoordinatorin bzw. der jeweilige Studienkoordinator zur Verfügung (die Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie unter: www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/kontakt/team-ba-und-ma-politikwissenschaft.html).